

## **TOP 3:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 7/15

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, das Beamtenrecht effizienter und flexibler zu gestalten und den Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige öffentliche Verwaltung gerecht zu werden. Hierzu sind insbesondere Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, in der Erholungsurlaubsverordnung, im Altersgeldgesetz und im Bundesdisziplinalgesetz vorgesehen.

Im Bundesbeamtengesetz wird der Fokus vor allem auf folgende Regelungsgegenstände gesetzt:

- die Erleichterung des Personalwechsels innerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes oder zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen bzw. internationalen Organisationen im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses, indem künftig darauf verzichtet werden soll, mit der neuen Dienststelle das Einvernehmen über die Fortdauer des Dienstverhältnisses herzustellen;
- die Delegation der Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von der obersten auf die nachgeordnete Dienstbehörde;
- die Ermöglichung des horizontalen Laufbahnwechsels, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (z. B. von polizeidienstunfähigen Polizeibeamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst). Potenzielle Nachteile bei der Besoldung und Versorgung sollen durch die Weiterzahlung des bisher bezogenen Grundgehalts sowie einer sich jährlich um 20 Prozent abbauenden Ausgleichszulage abgemildert werden. Dabei soll neben der neuen Amtsbezeichnung im Verwaltungsdienst auch die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden dürfen.

- die Schaffung einer Rechtsgrundlage um zu viel gezahlte Geldleistungen, wie z. B. Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Nutzungen und Sachbezüge, von den Beamten zurückfordern zu können;
- die in einem neu eingefügten § 111a BBG vorgesehene Möglichkeit, eine (nicht-)öffentliche Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung zu betrauen einschließlich der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Übermittlung der Personalaktendaten.

In § 10 EUrlV soll parallel zu einer entsprechenden Ergänzung von § 89 Satz 2 BBG ein Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, eingeführt werden. Dabei soll der Abgeltungsanspruch auf den unionsrechtlichen Mindestjahresurlaub von 20 Tagen begrenzt werden.

Durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes in § 85 BDG soll erreicht werden, dass für das gerichtliche Disziplinarverfahren bei noch vorhandenen "Altfällen" aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes am 1. Januar 2002 künftig neues Recht gelten soll. Ziel ist es, den beim Bundesverwaltungsgericht noch bestehenden, allein für Altfälle zuständigen Disziplinarsenat aufzulösen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 433/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 79. Sitzung am 15. Januar 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3748) nach Maßgabe von Änderungen angenommen: Zum einen wurde der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, bei einem Personalwechsel zu einem Dienstherrn im Sinne des Beamtenstatusgesetzes die im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses derzeit im Bundesbeamtengesetz vorgesehene Einvernehmenserteilung des aufnehmenden Dienstherrn beizubehalten. Zum anderen wurden in § 113 BBG Folgeänderungen zum Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 beschlossen.

## III. Ausschussempfehlung

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.